Antrag auf Bauartzulassung nach Röntgenverordnung (RöV)

Technische Angaben für

Basisschutzgeräte (nach Anl. 2 Nr. 6 RöV) Hochschutzgeräte (nach Anl. 2 Nr. 2 RöV) Vollschutzgeräte (nach Anl. 2 Nr. 3 RöV) Schulröntgeneinrichtungen (nach Anl. 2 Nr. 4 RöV)

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Mailadresse) werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags durch das Bundesamt für Strahlenschutz verarbeitet. Weitere Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Daten, finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.bfs.de.

Verarbeitet. Weitere Informationen, Insbesondere zu ihren Rechten im Zusammennang mit der Nutzung dieser Daten, finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.bfs.de.

In zweifacher Ausführung vorzulegen beim Bundesamt für Strahlenschutz, Bauartzulassungen, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter, Kontakt: bauartzulassung@bfs.de)

ACHTUNG! Details, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind und nicht in der Zulassung wiedergegeben werden sollen, sind hervorzuheben oder zu kennzeichnen.

1. Antragsteller/in (Firma, Anschrift, Kontaktpartner mit E-Mail oder Telefon)

| Hersteller/in | Einführer/in |

	□ Einführer/in
Angaben zur Vorrichtung	
Typbezeichnung / Handelsname	
Hersteller/in (Firma, Anschrift, falls abweichend von Nr. 1)	
	Typbezeichnung / Handelsname

2.3 Verwendungszweck der Vorrichtung für nichtmedizinische Zwecke als ☐ Basisschutzgerät nach Anlage 2 Nr. 6 RöV ☐ Hochschutzgerät nach Anlage 2 Nr. 2 RöV ☐ Vollschutzgerät nach Anlage 2 Nr. 3 RöV ☐ Schulröntgeneinrichtung nach Anl. 2 Nr. 4 RöV Weitere Angaben zur Verwendung: 2.4 Höchstbetriebswerte der Röntgenröhre Nenn- (Hoch)- Spannung max. kV mΑ Langzeitnennstrom: max. kW Röhrenleistung max. Zugelassene Elektrizitätsmenge pro Stunde *) max. mAs/h Dauer der Entladung *) s Anzahl der Entladungen *) pro Stunde n mΑ Strahlstrom *) max. *) Angaben für Röntgenblitzgeräte 2.5 Zeitlicher Verlauf der Röhrenspannung (Zutreffendes ankreuzen): ☐ Gleichspannungsgenerator ☐ Sonstige (Beschreibung): 2.6 Beschreibung der Bauart Aufbau, Funktionsprinzip und wesentliche Merkmale für den Strahlenschutz (vgl. auch HINWEISE S.7)

- Technische Angaben für Bauartzulassungsverfahren nach RöV, Anlage 2 Nr. 6 (Basisschutzgeräte) Nr. 2 (Hochschutzgeräte), Nr. 3 (Vollschutzgeräte), Nr. 4 (Schulröntgeneinrichtungen) -

☐ Kopien und ergänzende Unterlagen als Anlage beigefügt (Aufführung unter Punkt 6.1)

2.7 Beschreibung der Geräteschutzeinrichtungen

V		andene Dokumente zur Sicherheitseinrichtung, inhaltlich Zutreffendes ankreuzen etaillierte Auflistung der Dokumente unter Punkt 6.4, vgl. auch HINWEISE S.7)
		Beschreibung des grundlegenden Aufbaus und der Wirkungsweise der Sicherheitseinrichtungen
		Angaben zur Vermeidung systematischer Fehler (u.a. Konstruktionsprinzipien, Wahl der Bauelemente, Schaltungsstrukturen, Berücksichtigung der Betriebssituationen, Schutz gegen innere und äußere Beeinflussung, Schutz gegen Verlust der Redundanz, etc.)
		Angaben zur Vermeidung zufälliger Fehler (u.a. Vermeidung des Verlusts der Sicherheitsfunktion durch Einzelfehler, Fehlererkennung und Betriebshemmung, etc.)
		Angaben zu ggf. notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheitsfunktion (vereinzelt für Hochschutzgeräte bzw. Basischutzgeräte)
		Vorhandene Gutachten zu den Sicherheitseinrichtungen (z.B. TÜV)
		Ergänzende Unterlagen, z.B. Quellcode der Sicherheitssoftware, Angaben zur Verriegelung der Türen und Wartungsklappen etc.
		Sonstiges:
3. 3.1		Röntgenstrahler (Röntgenröhre und Röhrenschutzgehäuse) Typbezeichnung / Handelsname
3.2		Hersteller/in (Firma, Anschrift, falls abweichend von Nr. 2.2):
4.	ı	Röhrenschutzgehäuse
4.1 		Typbezeichnung / Handelsname
4.2 	ı	Hersteller/in (Firma, Anschrift, falls abweichend von Nr. 2.2)

5. 5.1	Röntgenröhre (auch ausz Typbezeichnung / Handels	zufüllen, wenn der Röntgenstraf sname	nler schon bezeichnet ist)
5.2	Hersteller/in (Firma, Anscl	hrift, falls abweichend von Nr. 2.	2)
<i>5.3</i> z.B. B	Angaben zur Röntgenröhr auform, Konstruktion und Materia	<i>'e</i> I, Beschaffenheit und Material der And	ode und des Strahlenaustritts-
	ers, Strahlenaustrittswinkel		
	— ———————————————————————————————————		
5.4		terlagen als Anlage beigefügt, Aufführu <i>rerwendeter Röntgenröhren</i>	ung unter Punkt 6
J.4	Hersteller/in	erwendeter Kontgemonien	Weitere Angaben
	en, Anschriften, falls von Nr. 2.2 eichende Hersteller	Firmenbezeichnungen/ Typen	(z.B. Anodenmaterial, spezi- elle Bauformen etc.)

6. Unterlagen zur Festlegung der Bauart

6.1 Bauartzeichnungen der Röntgeneinrichtung

Normgerechte technische Zeichnungen, aus denen Konstruktion, Maße und Material der Vorrichtung und der dem Strahlenschutz dienenden Teile deutlich ersichtlich sind

Zeichnungsnummer	Gegenstand	Ausgabe /Datum

6.2 Bauartzeichnungen des Röntgenstrahlers bzw. des Röhrenschutzgehäuses

Normgerechte technische Zeichnungen, aus denen konstruktive Details des Röhrenschutzgehäuses ersichtlich sind, z. B. Maße, Abschirmmaterial, Beschaffenheit und Lage des Shutters

Zeichnungsnummer	Gegenstand	Ausgabe / Datum

6.3 Bauartzeichnungen der Röntgenröhre

Normgerechte technische Zeichnungen, aus denen der innere Aufbau, die Maße, verwendete Materialien, Lage des Brennflecks, Besonderheiten etc. deutlich ersichtlich sind

Zeichnungsnummer	Gegenstand	Ausgabe / Datum

6.4 Unterlagen zu Geräteschutzeinrichtungen

Konstruktionszeichnungen, Blockschaltbilder oder Schaltpläne, aus denen Funktion und Wirkungsweise der Geräteschutzeinrichtungen vollständig deutlich ersichtlich sind, und eine sicherheitstechnische Beurteilung möglich ist, ggf. Datenblätter verwendeter Bauelemente oder Schaltkreise, Quellsoftware, TÜV-Gutachten

Dokumentationsnummer / Datenträger	Dokumentationsname / Gegenstand	Ausgabe / Datum
Dokumentationsnummer / Datenträger	Dokumentationsname / Gegenstand	Ausgabe / Datum
Betriebsanleitung		
Eine deutschsprachige Betriebsanl	eitung ist vorhanden	
·		
	Ausgabe vom	
Jnterlagen bzw. Kopien in der Anla	ige beigefügt	
Eine deutschsprachige Betriebsanle	eitung wird nachgereicht	
tere Angaben:		

HINWEISE zu den Anforderungen an Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte sowie an Schulröntgeneinrichtungen gemäß Anlage 3 RöV

Anforderungen	Basisschutzgeräte	Hochschutzgeräte	Vollschutzgeräte, Schulröntgeneinrichtungen
Ortsdosisleistung in 0,1 m Abstand von der berührbaren Oberfläche des Schutzgehäuses	max. 10 µSv/h, auch in 0,1 m Abstand vor den Öffnungen zum Ein- und Ausbringen des Untersuchungsgegen- standes	max. 10 μSv/h	max. 3 μSv/h
Betrieb der Rönt- genröhre nur bei vollständig ge- schlossenem Schutzgehäuse	Erforderlich, abgesehen von den Öffnungen (s.o.) bzw. von kontinuierlichem Röhrenbetrieb, wenn die Ortsdosisleistung im Inneren des geöffneten Schutzgehäuses 10 µSv/h nicht überschreitet.	Erforderlich, abgesehen von kontinuierlichem Röhrenbetrieb, wenn die Ortsdosisleistung im Inneren des geöffneten Schutzgehäuses 10 μSv/h nicht überschreitet, oder - wenn nur hineingefasst werden kann - die Ortsdosisleistung im erreichbaren Teil des Innenraums 250 μSv/h nicht überschreitet.	Erforderlich, abgesehen von kontinuierlichem Röhrenbetrieb, wenn die Ortsdosisleistung im Inneren des geöffneten Schutzgehäuses 3 µSv/h nicht überschreitet. Zwei voneinander unabhängige Sicherheitseinrichtungen sind erforderlich.
Weitere	Das Ein- und Ausbringen des Untersuchungsgegenstandes muss mittels Probenwechsler oder Fördereinrichtung geschehen und die Abmessungen der Öffnungen müssen diesem Zweck angepasst sein.		Bei Schulröntgeneinrichtungen muss zusätzlich sicher gestellt sein, dass die maximalen Betriebsbedingungen nicht überschritten werden können.

Weitere Anforderungen an die Sicherheitseinrichtungen wurden mit dem Beschluss des Länderausschusses Röntgenverordnung vom 28. März 2002 festgelegt und sind im Leitfaden der PTB (Bericht DOS 49 vom Dezember 2005) zusammengefasst. (vgl. Pkt. 2.7). Für Hoch- und Vollschutzgeräte sowie Schulröntgeneinrichtungen ist der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen der

- Röntgenverordnung,
- der technischen Regelwerke,
- des Länderausschusses Röntgenverordnung (LA RöV) und
- dem Leitfaden der PTB (DOS-49) zu führen.

Vorhandene externe Gutachten (z.B. vom TÜV zu den Sicherheitseinrichtungen) sind mit einzureichen.

Bei Vollschutzgeräten und Schulröntgeneinrichtungen müssen die Schutzeinrichtungen mindestens dem Sicherheitsgrad Kategorie 3 der bisher gültigen Norm EN 954-1 genügen (eine Anpassung an die aktuelle Norm EN ISO 13849-1 wird erarbeitet). Außerdem sind die entsprechenden Regelungen der DIN 54113-2 zu erfüllen. Man erreicht damit, dass das Versagen einer Komponente nicht den Ausfall der Schutzeinrichtung zur Folge hat und ein aufgetretener Fehler spätestens beim nächsten Einschalten der Röntgenstrahlung erkannt und für diesen Fall ein Einschalten der Strahlung verhindert wird. Die Vorrichtungen müssen eine Zeitverzögerung aufweisen, so dass die Öffnung der Geräte erst möglich ist, wenn die Beschleunigungsspannung der Röntgenröhre 5 kV unterschritten hat.

Bei *Basisschutz- und Hochschutzgeräten* kann ein vergleichbares Niveau auch durch flankierende organisatorische Maßnahmen innerhalb des Strahlenschutzregimes erreicht werden, beispielsweise durch regelmäßige Kontrollen von fachkundigem Bedienpersonal oder bei Fehlererkennung durch manuelle Herbeiführung einer Betriebshemmung.